

BESCHLUSSVORLAGE

BV-0104/2022
öffentlich

Amt:	Bürgermeister_Barleben
Bearbeiter:	Stefanie Hoffmann

Datum:	10.10.2022
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Ortschaftsrat Meitzendorf	15.11.2022		-	-	X	7	1	0
Ortschaftsrat Ebendorf	16.11.2022		X	-	-	5	4	0
Ortschaftsrat Barleben	17.11.2022		-	-	X	11	0	0
Bauausschuss	22.11.2022		-	-	X	6	0	0
Sozialausschuss	23.11.2022		-	-	X	5	0	0
Finanzausschuss	24.11.2022		-	-	X	5	0	0
Hauptausschuss	29.11.2022		-	-	X	6	0	0
Gemeinderat	06.12.2022		-	-	X	20	0	0

vom Mitwirkungsverbot nach §33 KVG LSA betroffen:

Mitzeichnung der Ämter / Bereiche:					
Zentrale Dienste (ZD)	Finanzen (FIN)	Bau- und Ordnungsamt (BOA)	Bildung und Soziales (BS)	Unternehmerbüro (UB)	Bürgermeisterbüro (BMB)

Gegenstand der Vorlage:

Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Barleben

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Barleben in der vorliegenden dritten Lesefassung mit der redaktionellen Änderung unter § 14 (4) Nr. 1 (Bezeichnung „Alte Freiwillige Feuerwehr“ durch „Gebäude Alte Feuerwehr“ ersetzen).

Frank Nase
Bürgermeister

Siegel

Sachverhalt

Durch die gerichtlichen Hinweise zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Verfahren „Flächennutzungsplan“, der Bildung einer Zentralen Kindertagesstätte (Großkita) in der Gemeinde Barleben sowie durch Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) im Jahre 2022 ist es erforderlich geworden, die Hauptsatzung zu ändern.

Der Änderungsumfang betrifft folgende Schwerpunkte:

1. Änderungen zur Festlegung von Wertgrenzen und personalrechtliche Befugnisse
2. Änderungen in der Öffentlichen Bekanntmachung
3. Änderung zur Bildung von Beiräten in Infrastrukturangelegenheiten
4. Änderung zur Anhörung der Ortschaftsräte

Die Gemeinde Barleben ist eine finanzkräftige und aufstrebende Kommune mit einer sicheren Finanz- und Haushaltslage. Entscheidungen durch den Bürgermeister werden unter Beachtung der entsprechenden Haushaltsgrundsätze getroffen.

Der zuständige Bürgermeister Frank Nase wurde mit seinem Amtsantritt 2018 zunächst in seiner Entscheidungskompetenz zu den Wertgrenzen herabgestuft und damit einhergehend wurden niedrigere Wertgrenzen in der Hauptsatzung beschlossen. Nunmehr sollte im Verlaufe der Amtszeit das Vertrauen in Herrn Nase als Bürgermeister vorliegen, um die Wertgrenzen neu zu bestimmen und an die Finanzlage der Gemeinde Barleben anzupassen.

Durch höhere Wertgrenzen kann Verwaltungsaufwand effizienter gestaltet werden. Dies wird dazu beitragen, dass etwas weniger Beschlussvorlagen/Vergabevorlagen auf den Tagesordnungen in den Gremien einzubringen sind. Die Vergaben sind gesetzlich streng geregelt und belassen der Verwaltung kaum Ermessensspielraum. Neben den gesetzlichen Regelungen wachen weitere Vergabeinstrumente über den ordnungsgemäßen Verlauf der Vergabeverfahren (z.B. die Vergabestelle der Stadt Wolmirstedt, KITU). Regelmäßig wiederkehrende Geschäfte werden durch die Verwaltung nach bereits festgelegten Grundsätzen rechtskonform entschieden.

Eine entsprechende Übersicht der neugefassten Wertgrenzen in Abgrenzung zu den bisherigen Wertgrenzen ist als Synopse beigefügt.

Weiterhin wurde durch E-Mailrundschriften vom 23.06.2022 die Thematik der Auslegungsbekanntmachung nach §§ 3 Abs. 2 S. 2, 4a Abs. 4 BauGB neu aufgegriffen. Mit Schreiben der SGSA vom 11.07.2022 wurde den Kommunen eine Ergänzung und Änderung der Hauptsatzung empfohlen, unter Handreichung entsprechender Hauptsatzungsmuster. Im Ergebnis wurden Empfehlungen an die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden erarbeitet, die Regelungen zu den öffentlichen

Bekanntmachungen in der Hauptsatzung neu zu formulieren oder zu ergänzen, u.a.:

„Internet als ortsübliche Form der öffentlichen Bekanntmachung

Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen nach Absatz Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse ... (genaue Angabe der Internetadresse der Stadt/Gemeinde/Verbandsgemeinde) und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.“

Darüber hinaus ergeben sich mit der Ansiedlung weiterer Wirtschaftsunternehmen (Auswirkungen der INTEL-Ansiedlung) notwendige Betrachtungen zur Weiterentwicklung der vorhandenen Infrastruktur. Aus diesem Grund soll ein Innovationsbeirat (IB) gebildet werden, welcher die verschiedenen Themen der Infrastrukturentwicklung in der Gemeinde Barleben zunächst bündelt und aufnimmt und entsprechende Empfehlungen und Aufgabenstellungen an die Verwaltung erarbeitet (beispielsweise der Bedarf an zusätzlichen Straßen, Radwegen, e-Mobilität, Bedarfsermittlung zur Ansiedlung neuer Schulen, Kindertagesstätten, Drogerien, Supermärkten, Bahnhaltepunkten, weitere Glascontainerentsorgungsplätze usw.).

Begründung für Status „nicht öffentlich“: entfällt

Rechtsgrundlage: §§ 8, 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBL. LSA S. 288 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S.130)

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	«250,- €»
-------------------------------	------------------

Kosten der Maßnahme

JA NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung Eigenanteil Objektbezogene Einnahmen (i.d.R.= (Zuschüsse/ Kreditbedarf) Beiträge)	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgekosten oder kalkulatorische Kosten)
€	€	€ €	€

im Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	im Finanzhaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	betreffende Buchungsstelle
---	---	-------------------------------

Anlagen

Hauptsatzung der Gemeinde Barleben vom 08.04.2020
 Entwurf einer neuen Hauptsatzung Stand 14.10.2022
 Übersicht neuer und bisheriger Wertgrenzen in der Hauptsatzung